



Geschäftsordnung

des Senats und des Hauptausschusses der
Deutschen Forschungsgemeinschaft

Geschäftsordnung des Senats und des Hauptausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 5. Juli 2021 und des Hauptausschusses vom 6. Juli 2021

§ 1 Aufgaben

(1) ¹Der Senat ist das zentrale wissenschaftliche Gremium der Deutschen Forschungsgemeinschaft. ²Er berät und beschließt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze über alle Angelegenheiten der Deutschen Forschungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Hauptausschuss vorbehalten sind. ³Der Senat beschließt insbesondere, welche Fachkollegien zu bilden sind und wie sie sich gliedern.

(2) ¹Der Hauptausschuss ist zuständig für die finanzielle Förderung der Forschung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft. ²Er beschließt den Wirtschaftsplan. ³Er berät und beschließt zudem über die Entwicklung ihrer Förderpolitik, ihres Förderhandelns und ihrer Programmplanung auf der Grundlage von Beschlüssen des Senats.

§ 2 Zusammensetzung

(1) ¹Der Senat besteht aus 39 Mitgliedern. ²36 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem rotierenden System gewählt. ³Von Amts wegen gehören dem Senat die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, der Union der Akademien der Wissenschaften und der Max-Planck-Gesellschaft an. ⁴Die Dauer der Amtszeiten ist in der Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft geregelt.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Senats, aus den Vertretungen des Bundes, die insgesamt 16 Stimmen führen, aus 16 Vertretungen der Länder mit je einer Stimme sowie der Vertretung des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft, die insgesamt zwei Stimmen führt.

(3) ¹Die Mitglieder des Präsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen von Senat und Hauptausschuss teil. ²Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz.

(4) ¹Senat und Hauptausschuss können ständig oder anlassbezogen Gäste zu ihren Sitzungen einladen. ²Sie können externen Sachverstand hinzuziehen sowie Ausschüsse und Kommissionen bilden, deren Mitglieder Senat und Hauptausschuss nicht anzugehören brauchen.

§ 3 Arbeitsweise

(1) ¹Senat und Hauptausschuss tagen in der Regel je viermal pro Jahr. ²Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ³Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird die

Präsidentin oder der Präsident durch ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums vertreten. ⁴Dies gilt auch für kurzfristige Abwesenheiten in einer Sitzung. ⁵Ist ihr oder ihm die Bestimmung nicht möglich, entscheidet das Präsidium, welches seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt.

(2) ¹Der Senat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. ²Der Hauptausschuss trifft seine Beschlüsse zu Förderentscheidungen in der Regel im Verschweigefristverfahren außerhalb von Sitzungen; sonstige Beschlüsse trifft er in der Regel in Sitzungen. ³Bei Vorliegen sachlicher Gründe können Beschlussfassungen von Senat und Hauptausschuss auch ohne Anwesenheit der Gremienmitglieder an einem Versammlungsort durchgeführt werden.

(3) Für Beschlussfassungen gelten die in der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung in den Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft niedergelegten Regelungen mit folgenden Maßgaben:

a) Im Senat führen die Mitglieder jeweils eine Stimme.

b) Im Hauptausschuss führen die Mitglieder eine Stimme mit Ausnahme der Vertretungen des Bundes, die insgesamt 16 Stimmen führen sowie der Vertretung des Stifterverbandes für die Wissenschaften, die insgesamt zwei Stimmen führt.

c) ¹Die öffentlichen Zuwendungsgeber können sich für Sitzungen durch andere, vorab zu benennende Bevollmächtigte ihrer jeweiligen Behörde vertreten lassen oder ihr Stimmrecht schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch auf ein anderes Mitglied des Hauptausschusses übertragen. ²Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist für jede Sitzung des Hauptausschusses gesondert zu erteilen. ³Die wissenschaftlichen Mitglieder von Senat und Hauptausschuss können sich für Sitzungen nicht vertreten lassen und ihr Stimmrecht nicht übertragen.

d) ¹Die Beschlussfähigkeit ist in Senat und Hauptausschuss gegeben, wenn mehr als 50% der vorgesehenen Stimmen der Zuwendungsgeber und gleichzeitig mehr als 50% der vorgesehenen Stimmen der wissenschaftlichen Mitglieder abgegeben werden können. ²Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

§ 4 Interessenkonflikte, Anschein der Befangenheit

(1) Es gelten die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Anschein von Befangenheiten.

(2) ¹Jedes Mitglied sowie jeder Gast von Senat und Hauptausschuss ist in dieser Funktion allein den Interessen der Deutschen Forschungsgemeinschaft verpflichtet. ²Es darf sich bei seiner Mitwirkung im Gremium von keinen Interessen leiten lassen, die begründete Zweifel an der Unabhängigkeit seiner Urteilsbildung aufkommen lassen. ³Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen, sind insbesondere wirtschaftliche oder persönliche Vorteile in der eigenen Person oder

zugunsten nahestehender Personen. ⁴Eine im wettbewerblichen Verfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft beantragte oder gewährte Forschungsförderung begründet in der Regel keinen Interessenkonflikt.

(3) ¹Jedes Mitglied sowie die Sitzungsleitung müssen mögliche Interessenkonflikte rechtzeitig im Vorfeld von Beratungen und Entscheidungen des Ausschusses gegenüber dem gesamten Gremium offenlegen. ²Die Entscheidungen über die Fragen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und ob dieser eine Mitwirkung beim fraglichen Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand ausschließt, delegieren Senat und Hauptausschuss im Regelfall an die Sitzungsleitung. ³Senat und Hauptausschuss haben jederzeit die Möglichkeit, die Entscheidungen über diese Fragen selbst zu treffen. ⁴In diesem Fall muss die Entscheidung im Wege einer Abstimmung mehrheitlich und unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds getroffen werden.

§ 5 Vertraulichkeit, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Die Mitglieder von Senat und Hauptausschuss verpflichten sich, alle ihnen in dieser Funktion zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Gremienmitglieder zu verwenden. ²Sie erkennen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an.

(2) Die sich aus dem Beamten- oder Dienstverhältnis der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder ergebenden Berichtspflichten bleiben unberührt.

(3) Die Mitglieder des Senats dürfen ihre Aufgaben nur persönlich wahrnehmen und nicht an Dritte delegieren.

§ 6 Unvereinbarkeit

Die gewählte Mitgliedschaft in Senat und Hauptausschuss ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Zentralen Leitungsorgan einer Mitgliedseinrichtung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1

Telefax: + 49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de